

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1815

15.12.1815 (Nr. 347)

Großherzoglich Badische

Staatszeitung.

Nro. 347.

Freitag, den 15. Dez.

1815.

Frankreich.

Die Kammer der Pairs empfing in ihrer Sitzung am 9. d. die von der Deputirtenkammer angenommenen Gesetzesentwürfe in Betreff der Errichtung von Prevozialgerichten und der Unabsetzbarkeit der Richter. Die Beratung über ersteren Entwurf sollte am 12. d. beginnen. — Die Deputirtenkammer hörte, dem Vernehmen nach, am 9. d. in geheimem Ausschuss unter andern den Vorschlag des Grafen Sosthene de la Rochefoucauld an, für künftigen 21. Jan. (Todestag Ludwigs XVI.) eine allgemeine Trauer in ganz Frankreich anzuordnen, und in allen Kirchen des Königreichs ein feierliches Todtenamt abhalten zu lassen.

Die offizielle Zeitung vom 10. d. meldet die Ernennung des Staatsraths, Grafen Reinhardt, zum königl. bevollmächtigten Minister bei dem deutschen Bundestage und bei der freien Stadt Frankfurt.

Am 9. d., nach der Messe, stattete der Prinz August von Preussen dem Könige und der Herzogin von Angoulême einen Besuch ab. Von 2 bis 4 Uhr Nachmittags arbeiteten Sr. Maj. mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Requetenmeister Schiaffino, ein Schwiegersohn des Finanzministers, Grafen Corvetto, ist zum Oberpostdirektor an die Stelle des Hrn. Billeneuve, ernannt worden. Eben derselbe ist französl. Seits Mitglied der durch den Friedensschluß angeordneten Liquidationskommission. Die übrigen französl. Mitglieder dieser Kommission sind die Staatsräthe Colonia und Dubon.

Am 8. d., um halb 7 Uhr Morgens, ist der Leichnam des Marschalls Ney auf den Begräbnisplatz Mont-louis, Père la Chaise genannt, in einem Leichenwagen gebracht worden. Ein Trauerwagen und mehrere andere Kutschen folgten ihm. Der Leichnam war vorher in einen bleiernen und in einen eichenen Sarg gelegt worden.

Die Straßburger Zeitung vom 14. d. enthält folgende Proklamation des kaiserl. östreich. F. M. L. Baron von Wimpfen an die Bewohner des niederrheinischen Departements bis an das linke Ufer der Lauter, vom 7. d.: „Durch den Pariser Friedensschluß, vom 20. Nov. d. J., von Frankreich getrennt, Eurer Pflicht und Eures Eides von Sr. Maj. dem Könige von Frankreich selbst entbunden, tretet Ihr unter die Herrschaft Sr. Maj. des Kaisers von Oestreich. Dieser Uebergang kann Euch nicht

schmerzhaft fallen; denn Eurer Herkunft, Eurer Sprache und Euren Sitten nach Deutsche, werdet Ihr wieder Deutsche. Verläugnet nie diesen Charakter! Betteifert an Tugenden und Ergebenheit mit den Oölkern, die Oestreichs milden Scepter preisen. Betraget Euch, wie es zu erwarten ist, ruhig und ohne Ausschweifung. In wenig Tagen wird die östreich. Zivilverwaltung eingesetzt werden. Die militärische Besiznahme, die ich im Namen Sr. Maj. des Kaisers von Oestreich über Euch vollbringe, soll Eure Bürden nicht vermehren, sondern solche bald um vieles verringern.“

Folgendes ist der vollständige und wörtliche Inhalt der dem am 20. Nov. zwischen den verbündeten Mächten und Frankreich zu Paris abgeschlossenen Haupttraktate beigefügten Nebentkonventionen: Konvention, welche in Gemäßheit des Art. V. des Haupttraktats in Hinsicht auf die Besetzung einer militärischen Linie in Frankreich durch eine verbündete Armee abgeschlossen wurde. Art. I. Die Bestandtheile der Armee von hundert und fünfzig tausend Mann, welche Kraft des Art. V. des Traktats vom heutigen Tage eine militärische Linie längs der französl. Gränze besetzen soll, die Stärke und die Beschaffenheit der von jeder Macht zu stellenden Kontingente, so wie die Wahl der Generale, welche diese Truppen kommandiren sollen, werden von den verbündeten Monarchen bestimmt werden. II. Diese Armee soll von der französl. Regierung auf folgende Weise unterhalten werden: Quartier, Holz, Licht, Lebensmittel und Fourrage müssen in Natura geliefert werden; es ist jedoch ausgemacht, daß die Summe der Portionen für die Mannschaft nie 200.000, und die der Rationen für die Pferde nie 50.000 übersteigen soll, und daß sie nach dem gegenwärtigen Konvention beigefügten Tarif verabfolgt werden sollen. Was den Sold, die Equipirung, die Bekleidung und andere Nebengegenstände anbelangt, so wird die französl. Regierung diese Ausgabe mittelst ähnlicher Entrichtung einer Summe von 50 Millionen Franken, vom 1. Dez. 1815 an gerechnet, an die Kommissarien der Verbündeten monatlich in baarem Gelde zahlbar, bestreiten. Um sich jedoch, so viel als möglich, Sr. Maj. dem Könige von Frankreich gefällig zu erweisen, und seinen Unterthanen Erleichterung zu verschaffen, willigen die verbündeten Mächte ein, daß in dem ersten Jahre nur 30 Millionen Franken auf den Sold bezahlt werden, unter Vorbehalt jedoch, daß das Fehlende in den fol-

genden Jahren der Okkupation nachbezahlt werde. III. Frankreich übernimmt gleichfalls die Sorge für den Unterhalt der Festungswerke und der Militär- und Zivil-administrationsgebäude, so wie für die Dotirung und Verproviantirung der Festungen, welche, kraft des Art. V. des Traktats vom heutigen Tage, in den Händen der verbündeten Truppen in Verwahrung bleiben sollen. Diese verschiedenen Leistungen, wobei man sich nach den von der franzöf. Kriegsverwaltung angenommenen Grundsätzen richten wird, sollen auf desfalliges Ansuchen des Oberbefehlshabers der verbündeten Truppen an die franz. Regierung erfolgen, mit welcher man sich über eine Art, die Bedürfnisse und die Arbeiten auszumitteln, einverstehen wird, die geeignet ist, jede Schwierigkeit zu beseitigen, und den Zweck dieser Stipulation auf eine das Interesse der gegenseitigen Parteien gleich befriedigende Weise zu erfüllen. Die franzöf. Regierung wird zur Deckung der verschiedenen in diesem und im vorhergehenden Artikel erwähnten Leistungen diejenigen Massregeln ergreifen, welche sie am wirksamsten erachtet, und sich hierüber mit dem Oberbefehlshaber der verbündeten Truppen verständigen. VI. In Gemäßheit des Art. V. des Haupttraktats wird sich die militärische Linie, welche die verbündeten Truppen besetzen sollen, längst den Grenzen, welche die Departements Pas-de-Calais, Nord, Ardennen, Maas, Mosel, Niederrhein u. Oberrhein von dem Innern Frankreichs scheiden, hinziehen. Es ist überdies ausgemacht, daß weder die verbündeten, noch die franzöf. Truppen (es sey denn aus besondern Gründen in Folge gemeinschaftlicher Uebereinkunft) nachbenannte Gebiete und Distrikte besetzen sollen, nämlich: Im Departement Somme das ganze Land nördlich von diesem Flusse, von Ham bis zum Einflusse desselben in das Meer; im Departement der Aisne, die Distrikte von St. Quentin, Verbois und Laon; im Departement der Marne, die von Rheims, St. Menchould und Vitry; im Departement der Obermarne, die von St. Dizier und Joinville; im Departement der Meurthe, die von Toul, Dieuze, Saarbürg und Blamont; im Departement der Vogesen, die von St. Diez, Bruyeres und Remiremont; den Distrikt von Eure im Departement der Oberloane, und den von St. Hippolite im Departement des Doubs. Ungeachtet die Verbündeten den Theil des Gebiets, der durch den Haupttraktat und durch gegenwärtige Konvention bestimmt ist, besetzen, so dürfen Se. allerchristl. Maj. doch in den Städten, welche in dem besetzten Gebiete liegen, Garnisonen halten, die jedoch nicht stärker seyn dürfen, als in nachfolgender Aufzählung bestimmt ist: Zu Calais 1000 Mann, zu Gravelines 500 Mann, zu Bergues 500 M., zu St. Omer 1500 M., zu Bethune 500 M., zu Montreuil 500 M., zu Hesdin 250 M., zu Ardres 150 M., zu Aire 500 M., zu Arras 1000 M., zu Boulogne 300 M., zu St. Venant 300 M., zu Lille 3000 M., zu Dünkirchen und in dessen Forts 1000 M., zu Douai und im Fort de Scarpe 1000 M., zu Verdun 500 M., zu Metz 3000 M., zu Lauterburg 200 M., zu Weissenburg 150 M., zu Eichtenberg 150

M., zu Petite-Pierre 100 M., zu Pfalzburg 600 M., zu Strassburg 3000 M., zu Schlettstadt 1000 M., zu Neu-Breisach und im Fort Mortier 1000 M., zu Besfort 1000 M. Es versteht sich jedoch, daß die zum Genie- und Artilleriewesen gehörigen Geräthschaften, so wie die Dotirungsobjekte, welche nicht eigentlich zu diesen Plätzen gehören, aus denselben entfernt, und an die von der franzöf. Regierung beliebten Orte geschafft werden sollen, welche jedoch ausser der von den verbündeten Truppen besetzten Linie, und ausser den Distrikten, wo sich weder verbündete noch franzöf. Truppen aufhalten dürfen, gelegen seyn müssen. Wenn irgend eine Uebertretung obiger Stipulationen zur Kenntniß des Oberbefehlshabers der verbündeten Armeen gelangen sollte, so hat er seine Vorstellungen dagegen an die franz. Regierung zu richten, welche sich verpflichtet, Abhülfe zu leisten. Da die obgenannten Plätze in diesem Augenblicke ohne Besatzungen sind, so kann die franz. Regierung, sobald sie es für dienlich erachtet, die festgesetzte Truppenzahl hinein schicken, wobei sie jedoch, um allen Schwierigkeiten und Verzögerungen, welche die franz. Truppen sonst auf ihrem Marsche erleiden könnten, zu vermeiden, den Oberbefehlshaber der verbündeten Truppen zuvor davon zu benachrichtigen hat. V. Das Militärkommando im ganzen Umfange der Departements, welche von den verbündeten Truppen besetzt bleiben, steht dem Oberbefehlshaber dieser Truppen zu; es versteht sich jedoch, daß es sich nicht auf die Plätze, welche die franzöf. Truppen kraft des Artikels IV. gegenwärtiger Konvention besetzen sollen, und auf einen Umkreis (rayon) von tausend Toisen um diese Plätze herum erstreckt. VI. Die Ziviladministration, die Justizverwaltung und die Erhebung der Steuern und Abgaben aller Art bleiben in den Händen der Behörden Sr. Maj. des Königs von Frankreich. Dasselbe findet in Hinsicht der Douanen statt. Sie bleiben in ihrem gegenwärtigen Zustande, und die Befehlshaber der verbündeten Truppen werden den von den Beamten dieses Verwaltungszweiges zur Verhütung des Unterschleifes genommenen Massregeln nicht nur keine Hindernisse in den Weg legen, sondern ihnen auch im Nothfall Hülfe und Beistand leisten. VII. Um jedem Mißbrauche, welche die Aufrechthaltung der Douanenverordnungen beeinträchtigen könnte, vorzubeugen, sollen die Kleidungs- und Equipirungsstücke und andere für die verbündeten Truppen bestimmte Bedürfnisse nicht anders, als mit einem Ursprungsscheine versehen, und in Folge einer vorgängigen Meldung von Seite der die verschiedenen Korps kommandirenden Offiziere an den Oberbefehlshaber der verbündeten Armee, eingeführt werden können, welcher seinerseits die franz. Regierung davon zu benachrichtigen hat, die dann den Beamten der Douanenverwaltung die nöthigen Befehle desfalls ertheilen wird. VIII. Da der Dienst der Gensdarmarie zur Aufrechthaltung der Ordnung und öffentlichen Ruhe für nöthig erachtet worden ist, so wird derselbe in den von den verbündeten Truppen besetzten Ländern nach wie vor stattfinden. IX. Die verbündeten Truppen, mit Ausnahme

derjenigen, welche die Okkupationsarmee bilden sollen, werden das franz. Gebiet in 21 Tagen nach Unterzeichnung des Haupttraktats räumen. Die Gebiete, die diesem Traktat zufolge den Verbündeten abgetreten werden müssen, so wie die Festungen Landau und Saarlouis, sollen von den franz. Behörden und Truppen binnen 10 Tagen nach Unterzeichnung des Haupttraktats übergeben werden. Diese Festungen werden in dem Zustande übergeben werden, worin sie sich am 20. des letztverflossenen Monats Sept. befanden; beiderseits werden Kommissarien ernannt, um diesen Zustand zu beurkunden und auszumitteln, und die zu besagten Festungen sowohl, als zu den verschiedenen nach dem Traktat vom heutigen Tage von Frankreich abgetretenen Distrikten gehörige Artillerie, Kriegsmunition, Plane, Modelle und Archive abzuliefern und in Empfang zu nehmen. Es sollen gleichfalls Kommissarien ernannt werden, um den Zustand der noch von den franz. Truppen besetzten Festungen, welche dem Artikel V des Haupttraktats zufolge eine bestimmte Zeit hindurch von den Verbündeten in Verwahrung gehalten werden sollen, zu untersuchen und auszumitteln. Diese Festungen sollen den verbündeten Truppen gleichfalls binnen 10 Tagen nach Unterzeichnung des Traktats überliefert werden. Auch sollen von den Oberbefehlshabern der verbündeten Truppen, welche bestimmt sind, in Frankreich zu bleiben, und endlich von dem kommandirenden General der verbündeten Truppen, welche sich gegenwärtig im Besitz der Festungen Vesnes, Landrecy, Maubeuge, Rocroy, Givet, Montmedy, Longwy, Metziers und Sedan befinden, Kommissarien ernannt werden, um den Zustand dieser Plätze und der Kriegsmunitionen, Charten, Plane, Modelle ic. zu beurkunden und auszumitteln, welche sie in dem Augenblicke, der als der Zeitpunkt der Okkupation kraft des Traktats betrachtet werden wird, in denselben vorfinden werden. Die verbündeten Mächte verpflichten sich, am Ende der temporären Okkupation alle im Artikel V des Haupttraktats benannte Plätze, in dem Zustande, worin sie sich zur Zeit dieser Okkupation befunden haben, zurückzugeben, ohne jedoch für die durch die Zeit verurichteten Schäden, welche die franz. Regierung nicht durch die nöthigen Ausbesserungen verhütet haben sollte, zu stehen. So geschehen zu Paris den 20. Nov. 1815. (Folgen die Unterschriften.)

Zusatzartikel. Da die hohen kontrahirenden Theile durch den Artikel V des Traktats vom heutigen Tage übereingekommen sind, eine bestimmte Zeit hindurch militärische Positionen in Frankreich durch eine verbündete Armee besetzen zu lassen, und alles zu verhüten wünschen, was die Ordnung und Disziplin, an deren Aufrechthaltung bei dieser Armee ganz besonders gelegen ist, gefährden könnte, so wird durch gegenwärtigen Zusatzartikel festgesetzt, daß jeder Deserteur, welcher von einem oder dem andern Korps besagter Armeen nach Frankreich übergehen sollte, auf der Stelle von den franz. Behörden angehalten, und dem nächsten Kommandanten der verbündeten Truppen ausgeliefert werden soll; eben so soll jeder Deserteur der franz. Truppen, der zur verbün-

deten Armee übergehen sollte, auf der Stelle dem nächsten französl. Kommandanten ausgeliefert werden. Die Verfügungen des gegenwärtigen Artikels sind ebenfalls auf die beiderseitigen Deserteurs anwendbar, welche vor Unterzeichnung des Traktats ihre Fahnen verlassen haben, und unverzüglich an die resp. Korps, zu denen sie gehören, zurückgegeben und abgeliefert werden sollen. Gegenwärtiger Zusatzartikel soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als ob er der Militärkonvention vom heutigen Tage Wort für Wort eingerückt wäre. Zu Urkund dessen haben ihn die gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet, und demselben ihr Insiegel beigedrückt. So geschehen zu Paris den 20. Nov. 1815. (Folgen die Unterschriften.)

Am 9. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 58 $\frac{1}{2}$, und die Bankaktien zu 1040 Fr.

Italien.

Aus Neapel wird unterm 28. Nov. gemeldet: „Vorige Woche hatten wir hier einen schrecklichen Sturm, wobei ein Bombardierschiff sogar mitten im Hafen versank. Die englische Brigg, Pegasus, welche den Abend zuvor aus Smyrna auf der Rhebe angelangt war, und in Kontumaz lag, that während der Nacht und am Morgen häufige Nothschüsse; allein Niemand konnte helfen, da die Wellen sich berghoch heranwälzten. Es war schauderhaft, die Menschen an Bord zu sehen, die um Hilfe riefen; es befanden sich dabei an 30 Passagiere mit Weibern und Kindern, unter andern ein Bruder des Gen. Bianchi, ein französl. Kavalleriemajor, der französl. Konsul zu Tripoli ic. Der Kaufmann, dem das Schiff anempfohlen war, bot vergeblich 2000 Dukaten, wenn man nur die Menschen retten wollte. Endlich setzten 40 beherzte Matrosen von der königl. Fregatte St. Christian ihr Leben daran, und waren so glücklich, nach einer Stunde Arbeit das Schiff in den Hafen zu bringen.“

Niederlande.

Se. Maj. der König der Niederlande haben auf die erhaltene Anzeige, daß unter die im niederländischen Dienst stehenden Schweizerregimenter Vertragswidrig auch andere als schweizerische Angehörige angeworben werden, unterm 10. Nov. die gemessensten Befehle ertheilt, daß die angeworbenen anderwärtigen Unterthanen unverzüglich auf Kosten des Anwerbers auf den Werbplatz zurückgebracht werden, und für den Vollzug die Regiments-Obersten verantwortlich seyn sollen.

Oesterreich.

In Privatnachrichten aus Wien vom 6. d. in verschiedenen öffentlichen Blättern liest man: Nun wächst die Hoffnung bei dem hiesigen Publikum, daß unsere Finanzen ehestens so große als wohlthätige Veränderungen erfahren werden. Der nunmehr mit Frankreich abgeschlossene Friede läßt die nöthige Ruhe und Muße dazu erwarten, und die Zahlungen, die Frankreich an Oesterreich zu leisten hat, vermehren die Mittel dazu. — Man glaubt, daß der Kaiser während seiner Anwesenheit in Mailand zu der Wahl eines Bizekönigs schreiten werde. Ein Gerücht nennt als solchen den Bruder S. Maj. der Kai-

serin, den Erzherzog Ferdinand, welcher ein geborner Mailänder ist. — Mad. Murat war einige Tage krank, befindet sich jedoch wieder auf dem Wege der Besserung ic.

P r e u s s e n.

Am 27. Nov., Abends um 6 Uhr, trafen Ihre Maj. die Kaiserin von Rußland zu Königsberg ein. Sie wurden mit den größten Feierlichkeiten empfangen; Abends war die Stadt beleuchtet. Am 28. war große Mittagstafel, zu welcher die Chefs der Landesregierung, die Generalität, der Oberhofprediger ic. eingeladen waren. Am 29. Morgens verließen Ihre Maj. die Stadt wieder, und wurden mit der nämlichen Feier, wie bei Allerhöchster Ankunft, aus der Stadt begleitet. (Die Nachricht östreich. Blätter von der Abreise Sr. Maj. des Kaisers von Rußland von Warschau nach Petersburg am 26. Nov. zeigt sich als unrichtig; Se. kais. Maj. befanden sich noch am 30. Nov. zu Warschau.)

Am 8. d. kam Feldmarschall Fürst Blücher von Wahlstadt in Koblenz an.

S p a n i e n.

Zur Beschleunigung der Prozedur gegen die Mitglieder der Cortes und die übrigen sogenannten Liberalen sind kürzlich eigene Kommissionen niedergesetzt worden, deren Urtheilssprüche der König zu bestätigen oder abzuändern sich vorbehalten hat. Einer der auf solche Art ergangenen neuesten Urtheilssprüche verurtheilt Ruiz Padron, einen Geistlichen, der in der Versammlung der Cortes für die Abschaffung der Inquisition gesprochen hatte, zu lebenslänglicher Gefangenschaft. — Durch ein, aus dem Eskorial vom 2. Nov. datirtes Dekret hat der König zur Leitung aller Hauptgeschäfte der verschiedenen Ministerialdepartements eine oberste Staatsjunta, worin sämtliche Minister mit Departements, und sodann, nach dem Gutbefinden des Königs, andre Staatsminister ic., Sitz nehmen sollen, und welche sich wöchentlich wenigstens einmal versammeln wird, angeordnet.

T h e a t e r - A n z e i g e.

Sonntag, den 17. Dez. (zum erstenmale): Des Hasses und der Liebe Rache, Schauspiel aus dem spanischen Kriege in 5 Aufzügen, von Kogebue.

Karlsruhe. [Schulden-Liquidation.] Zur Schuldenliquidation mit den Gläubigern des hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters, Johann Georg Morgenweg, ist Tagfahrt auf Dienstag, den 9. Jänner nächstkünftigen Jahres 1816, anberaumt; es haben sich also alle diejenigen, denen der Morgenweg etwas schuldig ist, an ersagtem Tage, Vormittags, bei Großherzogl. Stadtamtrevisorat dahier

persönlich, oder durch Bevollmächtigte, einzufinden, die Beweisurkunden vorzulegen, und dem Recht abzuwarten, bei Strafe des Ausschlusses.

Zugleich bemerken wir, daß Morgenweg schon im Jahr 1805 öffentlich für mundroth erklärt worden, daß wir demselben neuerlich zum Aufsichtspfleger den Bürger und Schuhmachermeister Bickel dahier bestellt haben, ohne dessen Bewirkung also in Zukunft Niemand mit dem Morgenweg einen gültigen Vertrag abschließen kann.

Karlsruhe, den 4. Dez. 1815.

Großherzogliches Stadtamt.

Hornberg. [Schulden-Liquidation.] In Schuldsachen des Mathias Staiger, ledig gewesenen Köstlerwirths und Bierbrauers auf dem Schoren, Stockburger Bogtei, ist der Saft erkannt, und die Schuldenliquidation wird Montags, den 8. Jänner 1816, in St. Georgen vor Großherzogl. Amtsrevisorat vorgenommen. Es werden daher alle diejenigen, welche eine rechtmäßige Forderung an Staiger zu machen haben, vorgeladen, an dem bestimmten Tage, Morgens 9 Uhr, in Person, oder durch rechtlich Bevollmächtigte, zu erscheinen, die Richtigkeit ihrer Forderungen zu beweisen, widrigenfalls sie sich des Ausschlusses von der Masse zu gewärtigen hätten.

Hornberg, den 29. Nov. 1815.

Großherzogliches Bezirksamt.

Jäger Schmid.

Neckar-Bischofsheim. [Vortagung.] Gegen Johannes Brimm, vormals wohnhaft zu Hüffenhardt, angeblich gebürtig von Gräfenmündt im Anspachischen, welcher sich vor ohngefähr 21 Jahren von Hüffenhardt entfernte, ohne bis jetzt etwas von sich hören zu lassen, hat dessen zurückgelassene Ehefrau, Anna Maria, geborne Hüther, eine Ehescheidungsklage dahier angebracht. Derselbe hat daher binnen 3 Monaten dahier selbst, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten, zu erscheinen, und auf die Klage gerichtlich zu antworten, widrigenfalls mit Ausschluß seiner allenfallsigen Spruzreden weiters ergehen wird, was Rechtsens.

Neckar-Bischofsheim, den 2. Dez. 1815.

Großherzogliches Bezirksamt.

Wild.

Mannheim. [Anzeige.] Daviele Tabakfabrikanten sich auf ihren Etiquets des Namens und Wappens der Familie Thorbecke bedienen, und daher häufig nicht gut fabrizirte Waare unter diesem Namen verkauft wird, so habe ich für nöthig gefunden, auf allen Etiquets derjenigen Tabacke, welche aus meiner Fabrik kommen, meinen eigenhändigen Namenszug beizufügen. Bloß solche Tabacke, auf deren Etiquets derselbe befindlich ist, sind daher für mein Fabrikat anzusehen. Indem ich meine Handlungsfreunde hiervon in Kenntniß setze, gebe ich ihnen die Versicherung, daß ich das Zutrauen, womit Sie mich beehren, durch gute Fabrikation zu erhalten suchen, zugleich aber auch jeden, welcher sich etw. erlauben sollte, meinen Handzug nachzumachen, der Obrigkeit ohnfehlbar anzeigen werde.

Mannheim, den 27. Nov. 1815.

A. H. Thorbecke.

Karlsruhe. [Kapital-Gesuch.] Für eine Pflanzschaft werden einige kleine Kapitalien von 50 — 100 fl. zu leihen gesucht. Im Staats-Zeitungs-Komptoir das Nähere.

Da mit dem 1. Jan. l. J. ein neues Semester beginnt, so bittet man, die An- und Abbestellungen noch im Laufe dieses Monats gefälligst zu machen; Abbestellung werden nur alle Halbjahr, neue Abbestellungen aber jederzeit angenommen; mit Anfang Jan. kann man keine Abbestellung mehr annehmen. Man bittet auch alle löbl. Verämlter, darauf Rücksicht zu nehmen.

Zugleich ersucht man, alle Reste für Insertionen in möglichster Bälde gütigst portofrei einzusenden.

Den 8. Dez. 1815.

Großherzogl. Bad. Staats-Zeitungs-Komptoir.